Verwertungsbegehren

Betreibung Nr.
Gruppe Nr.
Pfändung Nr.
Eingang:

An das **Betreibungsamt** der Gemeinde

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:
Bankverbindung mit Kontonummer:

Allfälliger Vertreter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)

Postkonto:
Bankverbindung mit Kontonummer:

Forderung

Fr. nebst Zins zu % seit
Fr.
Fr.
Fr.

Es wird die **Verwertung** nachfolgender in der Betreibung Nr. betroffenen **Aktiven** verlangt:

☐ beweglichen Sachen ☐ Forderungen ☐ Rechte
☐ Grundstücke
☐

Bemerkungen

....
Ort und Datum Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

Erläuterungen

1. Das Verwertungsbegehren ist in der **Betreibung auf Pfändung** dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der **Faustpfandbetreibung** demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist. In der **Grundpfandbetreibung** demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.
3. **Kostenvorschuss:** Für alle Kosten, die durch das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt verursacht werden, kann dieses vom Gläubiger Vorschuss verlangen. Wird der verlangte Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird das Verwertungsbegehren als zurückgezogen betrachtet.
4. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein **allfälliger Rückzug** des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass das Betreibungsamt nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetzt. Jeder **vom Gläubiger** nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.